

darauf zu sehen, daß dieselben eine allgemeine Bildung besitzen, was dadurch nachgewiesen wird, daß dieselben mindestens entweder die Bürgerschule, eine Unterrealschule, ein Untergymnasium oder eine Handelslehranstalt absolviert haben.

ist abzuändern in:

Mit Rücksicht darauf, daß jene Personen, welche die Konzession zu einem der im § 15 G. D. unter 1. und 2. angeführten Gewerbe anstreben, eine entsprechende Bildung nachzuweisen haben, wird jedoch kein Lehrling den im vorigen Punkt erwähnten Lehrbrief erhalten können, wenn er nicht eine allgemeine Bildung besitzt, was dadurch nachgewiesen wird, daß er mindestens entweder die Bürgerschule, eine Unterrealschule oder ein Untergymnasium und eine Handelshochschule absolviert hat. Auch muß er den buchhändlerischen Spezialkurs der Korporation mit Erfolg besucht haben.

Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, hat die Vorstehung diesen Antrag eingebracht, da die Änderung von Seiten der Statthalterei und des Handelsministeriums gewünscht wurde. Die neue Fassung des Artikels hätte zur Folge, daß die Korporation den Nachweis eines bestimmten Maßes von Schulbildung nicht bei der Aufnahme des Lehrlings, sondern erst nach Schluß der Lehrzeit, vor der Ausfertigung des Lehrbriefes, zu fordern berechtigt wäre. Es würde sich also die Sache eventuell so abspielen, daß der Wiener Buchhändler einen nicht genügend vorgebildeten Lehrling aufnimmt und ihn in der Hoffnung läßt, daß er am Ende der Lehrzeit den Lehrbrief erhalten werde. Die Korporation müßte jedoch dann, wenn sich der Lehrling auch geschäftlich tadellos verhalten und sich praktisch alle notwendigen Fertigkeiten angeeignet hat, die Ausstellung, beziehungsweise Bestätigung des Lehrbriefes verweigern, wenn der Lehrling nicht spätestens bei Beendigung der Lehrzeit das vorgeschriebene Mindestmaß an Schulbildung nachweisen kann. Es liegt auf der Hand, daß, wie im Laufe der Debatte von mehreren Teilnehmern der Versammlung nachdrücklich bemerkt wurde, diese Abänderung der bisherigen Vorschriften unerwünscht und unerfreulich wäre. Die Meinung der Behörden, es könnte sich ja ein Lehrling auch im Laufe der Lehrzeit die ihm mangelnde Schulbildung durch häuslichen Fleiß aneignen, zeigt eine Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie mitunter am grünen Tisch vorkommt. Und darum wurde auch der ganze Antrag nochmals der Vorstehung zur reiflichen Erwägung und eventuellen Neuordnung empfohlen.

* * *

Ganz ohne Reibung ging es auch nicht ab. Der Vorsteher, dem die Aufgabe obliegt, mit den Vertretern der Gehilfenschaft über verschiedene Angelegenheiten, insbesondere über den von diesen gewünschten Kollektivvertrag zu verhandeln, beklagte sich seinerzeit über den beleidigenden Ton der an die Korporation gerichteten Einladung zur Gehilfenversammlung. Es entspann sich ein unerfreulicher Briefwechsel zwischen dem Gehilfenausschuß und der Korporationsvorstehung, der nun seine Fortsetzung durch Rede und Gegenrede in der Versammlung fand. In maßvollen, doch entschiedenen Ausdrücken wehrte der als Konziliant bekannte Herr *Deutle* die Anwürfe des Sprechers der Gehilfen ab. Es steht ja unzweifelhaft fest, daß die Vorstehung im Rechte ist, wenn sie verlangt, daß die an sie gerichteten Zuschriften in einem angemessenen höflichen Tone gehalten seien.

* * *

Die Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler fand am 21. Juni unter dem Präsidium des Herrn *Wilh. Müller* statt. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung betraf die Annahme der neuen Verkehrsordnung, die in der Hauptsache vollständig gleichlautend mit der vom Börsenverein angenommenen ist und nur dort, wo es die österreichischen Verhältnisse erfordern, geringe Abweichungen aufweist. Der Mühe der Redaktion hatte sich der frühere Vorsitzende des Vereines Herr *Köhler*, der jetzt das otium cum dignitate genießt, unterzogen, und Herr *Tachauer* konnte, auf Grund einer von ihm vorgenommenen, höchst sorgfältigen Durchsicht und Prüfung, den Antrag auf en bloc-Akzeptation stellen, der denn auch nach

wenigen Anfragen und Aufklärungen zum Beschluß erhoben wurde. Daß eine solche Verkehrsordnung auch in gerichtlichen Streitfällen sehr maßgebend ist, weil sie nachweist, was im Buchhandel Gebrauch ist, konnte der Vorsitzende aus eigener Erfahrung bestätigen.

* * *

Es gelangte sodann Punkt 5 der Tagesordnung zur Verhandlung:

Antrag des Vereines der mährisch-schlesischen Buchhändler, des Vereines der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von Steiermark, Kärnten und Krain in Graz, des Vereines deutscher Buchhändler Nord- und Nordwestböhmens, des Vereines der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von Oberösterreich und Salzburg: Der Vorstand wolle im Einvernehmen mit Abgeordneten durchsetzen, daß Verfügungen über Druckschriften den Behörden größerer Städte der Monarchie auf telegraphischem Wege mitgeteilt werden, welche wieder die Verpflichtung haben, von den Verböten die ortsansässigen Buchhändler per Zirkulandum sofort zu verständigen. Weiter wolle beantragt werden, daß die Amtsorte angewiesen werden, bei Streifungen nach verbotenen Druckschriften vorerst deren Beschlagnahme bekanntzugeben und dann erst die Ausfolgung lagernder Exemplare zu verlangen. Die »Verfügungen über Druckschriften« sollen in zwei Abteilungen getrennt werden, und zwar: A. Bücher, B. Zeitschriften.

Dieser Antrag, der in den Kreisen des österreichischen Buchhandels auf eine verständnisvolle Aufnahme rechnen konnte, hat eine Vorgeschichte, es wurden nämlich einige mährische und schlesische Buchhändler wegen Ausstellung verbotener Druckschriften in Strafe genommen. Wohl ist der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien stets bereit, einem derart gemäßigten Buchhändler seine Dienste zu widmen und ihm kostenlos Rechtsvertretung zu teil werden zu lassen; doch muß jeder Fall für sich betrachtet werden. Es war von vornherein ausgeschlossen, einem Kollegen zu helfen, der ein Buch ausgestellt hatte, dessen Verbot in der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz redaktionell angezeigt gewesen war, aber auch in einem anderen Falle, wo der Sortimentier noch keine Kenntnis des Verbotes durch sein Fachblatt haben konnte, gelang es nicht, die Aufhebung der verhängten Geldstrafe zu erwirken.

Im § 24 des Preßgesetzes heißt es:

»Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wesentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, bei wiederholter Verurteilung aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.«

Man beachte die Worte: »gehörig kundgemacht«. Das Verbot erscheint dann »gehörig kundgemacht«, wenn es in einem Amtsblatte veröffentlicht wurde; solche Amtsblätter gibt es in den Kronländern etwa 17, von denen mehrere nicht in deutscher Sprache, sondern in der Landessprache erscheinen. Wenn also ein Buchhändler in einem nördlichen Bezirke in Böhmen keine Kenntnis von dem im Amtsblatte von Zara veröffentlichten Verbot eines Buches hat, so ist er im Falle der Ausstellung oder des Verkaufes eines solchen Buches in den Augen des Gerichts nicht erpulpert (wenigstens theoretisch; in der Praxis legen doch einsichtige Richter in einem solchen Falle das Gesetz zu gunsten des Beschuldigten aus).

Die in den Ländern erlassenen Verbote werden übrigens nach Verlauf einiger Tage in der amtlichen Wiener Zeitung veröffentlicht — und dieses Amtsblatt soll, theoretisch genommen, jeder Staatsbürger vor Beginn seines Tagewerkes lesen. Um nun den österreichischen Buchhandel rasch in Kenntnis der Verbote zu setzen, erwirkte der Verein vor mehreren Jahren einen Erlaß des Ministeriums an die Gerichte, in welchem denselben aufgetragen wurde, von jedem Verbote, gleichzeitig mit den Amtsblättern, auch den Verein zu verständigen, damit dieser in der nächsten Nummer der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz — also freilich mitunter erst nach acht Tagen — das Verbot bekannt mache.

Der in Rede stehende Antrag bezweckt eine radikale Beschleunigung
(Fortsetzung auf Seite 7539.)